

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 14.09.2023

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 04.2022 (GV. NRW S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes

- (1) Die Straßenreinigung, der Winterdienst und der Fuhrpark der Stadt Wuppertal werden als ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ (ESW).

§ 2 Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschl. evtl. Vertreter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgabe des Betriebsausschusses kann von einem anderen Ratsausschuss wahrgenommen werden.
- (2) Wird ein eigener Betriebsausschuss gebildet, besteht dieser aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich kann der Rat der Stadt beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Betriebsausschuss in Anwendung der §§ 58 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 GO NRW bestellen.

- (3) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet. über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
 - den Abschluss von Verträgen im Wert von über 150.000,00 Euro,
 - die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
 - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 Euro,
 - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
 - den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO NRW.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend der Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes (gem. § 11 Abs. 3).

§ 5 Oberbürgermeister/in, Beigeordnete/r

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen des Betriebes.

- (4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er/sie die ihm/ihr nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (5) Der Leiter/die Leiterin des für den ESW zuständigen Geschäftsbereichs vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben aus Gesetz und dieser Satzung und insbesondere gemäß § 2 Abs. 4 EigVO NRW. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat ihn/sie über die wichtigsten Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er/sie ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.
- (6) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 150.000,00 Euro.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Betriebsleiter/innen sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Leiter/die Leiterin des zuständigen Geschäftsbereichs.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem/der zuständigen Geschäftsbereichsleiter/in die Sitzungen des Betriebsausschusses vor. Näheres bestimmt § 7.
- (6) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.

§ 7 Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung

- (1) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter/in vor.

- (2) Die Betriebsleitung hat die/den Geschäftsbereichsleiter/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Straßenreinigung Wuppertal rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus kann die Straßenreinigung Wuppertal in das Berichtswesen und das Controlling der Stadt Wuppertal eingebunden werden.
- (3) Die/Der Geschäftsbereichsleiter/in achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den sonstigen Zielen der Stadt Wuppertal steht und dass die Belange der Straßenreinigung Wuppertal und anderen Teilen der Stadtverwaltung gegeneinander abgewogen werden.
- (4) Die/Der Geschäftsbereichsleiter/in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit Weisungen erteilen. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung nimmt die Betriebsleitung an den regelmäßigen Besprechungen des Geschäftsbereichs teil.

§ 8 Vertretung nach außen

- (1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ ohne Zusatz.
- (3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seinem/ihrer Vertreter/in und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (4) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.
- (5) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.

(6) Das Stammkapital des Betriebes ist 5.000.000,00 Euro.

§ 10 Grundsatz für die Auftragsvergabe

Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 26 KomHVO zu beachten.

§ 11 Bezug interner Dienstleistungen

Werden vom Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städt. Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Betrieb wird vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, der Stellenübersicht und der 5-jährigen Finanzplanung, erstellt.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer/der Kämmerin und dem/der Geschäftsbereichsleiter/in des für den ESW zuständigen Geschäftsbereichs rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt.

- (4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.
- (5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, 100.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der/die in Abstimmung mit dem Kämmerer/der Kämmerin entscheidet.

§ 13 Berichtspflichten

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.
- (2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und dem Kämmerer/der Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.
- (3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und dem Kämmerer/der Kämmerin zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Benehmen mit dem Kämmerer/der Kämmerin in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.
- (4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung – dem

Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

§ 14 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin durch Dienstanweisung.

§ 15 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 16 Frauenförderung

Der Eigenbetrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan, LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung ESW vom 16.10.2005, in der Fassung der 4. Änderung vom 22.07.2021, außer Kraft.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 14.09.2023, „Der Stadtbote“ Nr. 31/2023 vom 27.09.2023

1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 17.12.2024, „Der Stadtbote“ Nr. 37/2024 vom 27.12.2024